Rationalisierungsempfehlung für den effizienten Einsatz von Kleiderbügeln in der Bekleidungswirtschaft

- Normung und Rückführlogistik -

Herausgeber: © Centrale für Coorganisation GmbH, Köln, 2000

> Geschäftsführer: Erich Hagel

Fachliche Leitung: Rudolf Behrens Julia Weiß

EAN 40 00001 01131 5

Geleitwort des Geschäftsführers der CCG zur Veröffentlichung der Rationalisierungsempfehlung

Als die CCG im April 1996 dem Drängen einflussreicher Kreise der Textil- und Bekleidungswirtschaft folgte und die Projektleitung für das Thema Kleiderbügellogistik übernahm, fragten sich viele, ob dieses Vorhaben in den Auftrag der CCG passte, neben der Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des EAN-Nummernsystems vor allem Aktivitäten zur Förderung der Anwendung dieser Nummern zu unternehmen. Bringt ein Kleiderbügel-Standard die Nummerierungstendenzen weiter voran?

Unter dem Titel "Förderung der Anwendung" entstanden ursprünglich die CCG-Aktivitäten EDI und Stammdatenaustausch, Themen, die heute aus dem Spektrum der CCG nicht mehr wegzudenken sind. Schaut man sich heute die Liste der 100.000 Nummerninhaber der CCG an, stellt man fest, dass drei Viertel dieser von Lokationsnummern aus dem Handel stammen, ausschließlich wegen EDI. Genauso ist es mit den Teilnehmern aus der Logistik, dem Gesundheitswesen, den Banken, der Abfallwirtschaft und aus dem Logistikverbund. Gerade der Logistikverbund hat eine große Verwandtschaft mit dem Kleiderbügelprojekt, auch hier geht es um die Standardisierung, also Verminderung der Vielfalt, sowie um die Kreislaufwirtschaft wiederzuverwendender Warenträger. Und den Kreislauf regelt ein Clearing, das mit den Identnummern der CCG gesteuert wird.

Und oh Wunder: Auch die Bügelcontainer werden die EAN 128-Codierung erleben, und durch ein System von ILN (Internationale Lokationsnummer) und EANCOM[®] ans jeweilige Ziel geleitet. Eigentlich gar nicht so wunderlich, nur logisch!

Ich wünsche dem Start der Normung und Rückführlogistik der Kleiderbügel großen Erfolg, zum Nutzen der Unternehmen in der Bekleidungsbranche.

							_	_	_
Κć	١lr	۱ (m	. Jı	Ш	⊢ 1	g	9	4

Erich Hagel

Geleitwort der Geschäftsführer des BTE und BBI zur Veröffentlichung der Rationalisierungsempfehlung

Bis zu einer Milliarde neue Einwegkleiderbügel werden jährlich von der bundesdeutschen Bekleidungswirtschaft in Umlauf gebracht. Dabei handelt es sich um nicht standardisierte Formen. Im Gegenteil: Über 500 Kleiderbügeltypen werden in bis zu 2.000 verschiedenen Ausführungen hinsichtlich Farbe, Größe und Bedruckung eingesetzt. Diese unerwünscht große Vielfalt hemmt ein rationelles Handling in allen Stufen der logistischen Kette und verursacht bei allen Beteiligten vermeidbare Kosten.

Seit Mitte 1996 beschäftigt sich deshalb das vom Bundesverband Bekleidungsindustrie e.V. (BBI) und dem Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V. (BTE) initiierte Rationalisierungsprojekt mit der Reduzierung der Kleiderbügelvielfalt. Neben namhaften Unternehmen aus Handel und Industrie sind auch Kleiderbügelhersteller und -sortierer sowie Transportdienstleister beteiligt.

Normung

Gemeinsam wurden grundsätzliche und einsatzzweckspezifische Anforderungen an die Kleiderbügel formuliert und ein in der Anzahl drastisch reduziertes "Basis-Sortiment" zusammengestellt. Die Verknüpfung der Eigenschaften "Funktionalität" und "ansprechende Optik" gewährleistet, dass die standardisierten Kleiderbügel ohne das so genannte "Umbügeln" durch die textile Kette laufen können - vom Fertigungsprozess über die Aufbereitung bis hin zum Transport und der Warenpräsentation im Handel. Dadurch werden die Handling- und Rückführkosten reduziert. Ausführungen der standardisierten Kleiderbügeltypen können von jedem Kleiderbügelhersteller im Wettbewerb angeboten werden. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der erarbeiteten Rationalisierungsempfehlung der CCG.

Rückführlogistik

Durch diese Begrenzung der Kleiderbügelvielfalt und die Qualitätseigenschaften der standardisierten Kleiderbügel sind die Grundvoraussetzungen für eine geregelte und effiziente Rückführlogistik des Wirtschaftsgutes "Kleiderbügel" geschaffen. Vorliegende Kostenanalysen zeigen, dass die Rückführung standardisierter Bügel mit diesem Konzept von über 50.000 kleineren und großen Abholstellen wirtschaftlich realisiert werden kann.

Die seit August 1998 in Kraft getretene Novelle der Verpackungsverordnung verstärkt die Notwendigkeit einer flächendeckenden Rückführlogistik. Seit diesem Zeitpunkt können auch Kleiderbügel je nach logistischem Einsatzzweck als Transport- bzw. Serviceverpackung eingestuft werden und sind dann, ebenso wie Kartonagen und Verpackungen etc., entsprechend zu behandeln.

Die einzelnen Details, u.a. die Grundnorm und die Typbeschreibungen für die standardisierten Bügelbauformen, das Anmeldungs- und Zertifizierungsverfahren sowie die standardisierten Bügelcontainer einschließlich ihrer logistischen Kennzeichnung (EAN 128-Konzept), werden in einem Organisationshandbuch näher beschrieben.

Der aus diesem Projekt zu erzielende Nutzen steigt mit zunehmender Teilnehmerzahl. Daher empfehlen die Verbände BBI und BTE allen betroffenen Wirtschaftskreisen, diese Rationalisierungsempfehlung in die Praxis umzusetzen und damit die weitere Entwicklung zur effizienten Bewirtschaftung und Organisation des Kleiderbügeleinsatzes zu unterstützen.

Jürgen Dax Geschäftsführer des BTE e.V. Bernd Kemper Geschäftsführer des BBI e.V.

Inhalt

Präambel

- Ziele und Prinzipien der Rationalisierungsempfehlung für Kleiderbügel
- 2. Beteiligte an der Rationalisierungsempfehlung
- 3. Beschreibung der Ablauforganisation
- 4. Rechte und Pflichten der Beteiligten
- 5. Kleiderbügel in der Rationalisierungsempfehlung
- 6. Koordinierung

Anlagen

- 1 Verfahren zur Lizenzregelung für Kleiderbügellieferanten (Teil 1, 2, 3)
- 2 Übergangsregelung außerhalb dieser Rationalisierungsempfehlung

Präambel

- Der Einsatz einer zunehmenden Vielfalt von Kleiderbügeln in der Distribution von Textilgütern verlangt eine besondere Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Ökologie.
- Beide Ziele sollen gefördert werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten und der gebotenen Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Um den Gesamtaufwand der am Kreislauf Beteiligten zu reduzieren und damit die Verwendung unterschiedlicher Kleiderbügel langfristig sicherzustellen, wird ein gemeinsames Rationalisierungsvorhaben zur Verringerung der Typenvielfalt durch Harmonisierung eingerichtet.
- Dieses Rationalisierungsvorhaben ist offen für Teilnehmer auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bereit zur internationalen Zusammenarbeit. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die CCG hat hierzu unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise eine Rationalisierungsempfehlung entwickelt.
- Die Rationalisierungsempfehlung beschränkt sich auf die Festlegung von Rahmenbedingungen. Auf eine zentralisierte Organisation wird verzichtet, um den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern auf allen operativen Ebenen zu fördern.

Ziele und Prinzipien der Rationalisierungsempfehlung für Kleiderbügel hinsichtlich der Normung und Rückführlogistik

1.1 Ziele

- 1.1.1 Die Rationalisierungsempfehlung unterstützt die kooperative Logistik und soll vor allem eine hohe Kosteneffizienz bei dem Einsatz von Kleiderbügeln erreichen. Die Empfehlungen zur "Rückführlogistik" gelten ausschließlich für die in der Empfehlung zu "Normung" definierten Kleiderbügeltypen und die dazugehörigen Ausführungen.
- 1.1.2 Die Rationalisierungsempfehlung soll ermöglichen, dass
 - die Kleiderbügelvielfalt auf ein sinnvolles Maß beschränkt wird.
 - der Wettbewerb der unterschiedlichen Leistungsanbieter auf allen Ebenen gestärkt wird.
 - die Wahlfreiheit im Einsatz und in der Auswahl von Kleiderbügeln auf der Basis definierter Kriteriennormen (z.B. Typbeschreibungen) besteht und dadurch der Wettbewerb der Kleiderbügelangebote sichergestellt wird.
 - die Sicherstellung von Qualität und Konformität der typisierten und wiederzuverwendenden Kleiderbügel erleichtert wird.
 - die Beschaffungs- und Handlingkosten bis hin zur Warenpräsentation und die Rückführungskosten beim Einsatz von Kleiderbügeln reduziert werden.
 - rationellere Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regeln geschaffen werden können, sowie
 - die Kleiderbügel zeit- und kosteneffizient zurückgeführt werden.

1.2 Prinzipien

Für die Verwirklichung gelten folgende Prinzipien:

- 1.2.1 Die Rationalisierungsempfehlung richtet sich an nationale und internationale Marktteilnehmer als Kleiderbügellieferanten und -verwender.
- 1.2.2 Die Koordinierung erfolgt gemeinsam mit dem Bundesverband Bekleidungsindustrie e.V. (BBI) und dem Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V. (BTE) durch die Centrale für Coorganisation (CCG) (Koordinierungsstelle).
- 1.2.3 Die Realisierung der Rationalisierungsempfehlung ist freiwillig.

2. Beteiligte an der Rationalisierungsempfehlung

Es sind folgende Funktionsgruppen der Beteiligten zu unterscheiden:

- Kleiderbügellieferant
- Kleiderbügelabsender (im Folgenden Absender genannt)
- Kleiderbügelempfänger (im Folgenden Empfänger genannt)
- Kleiderbügelsortierer (im Folgenden Sortierer genannt)

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer dieser Funktionsgruppen erfolgt entsprechend der wahrgenommenen Funktion im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung. Es ist auch eine Zuordnung zu mehreren dieser Funktionsgruppen möglich.

2.1 Kleiderbügellieferant

Kleiderbügellieferant im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung ist ein Beteiligter, der Kleiderbügel den Absendern entsprechend den Inhalten dieser Rationalisierungsempfehlung überlässt.

2.2 Absender

Absender im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung ist ein Beteiligter, der die vom Kleiderbügellieferanten überlassenen Kleiderbügel in seiner Warenverteilung einsetzt.

2.3 Empfänger

Empfänger ist ein Beteiligter, der Kleiderbügel im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung vom Absender mit der Warenlieferung erhält. Er kann auch ein Unternehmen des Versandhandels sein. Er ist verpflichtet, diese Bügel für die Sortierer bereitzustellen. Die Herausgabe an den Endverbraucher ist nicht vorgesehen. Die Rationalisierungsempfehlung gilt nicht für Kleiderbügel, die vom Empfänger an den Endverbraucher übergeben werden.

2.4 Sortierer

Sortierer ist ein Beteiligter, der folgende Abläufe organisiert:

- Abholung oder Entgegennahme der von dieser Rationalisierungsempfehlung betroffenen Kleiderbügel vom Empfänger
- Sortierung, Qualitätssicherung und Bereitstellung von Kleiderbügeln im o.a.
 Sinn für Kleiderbügellieferanten zur Wiederverwendung.

3. Beschreibung der Ablauforganisation

Das Grundmuster der Ablauforganisation im Kleiderbügelkreislauf stellt sich wie folgt dar:

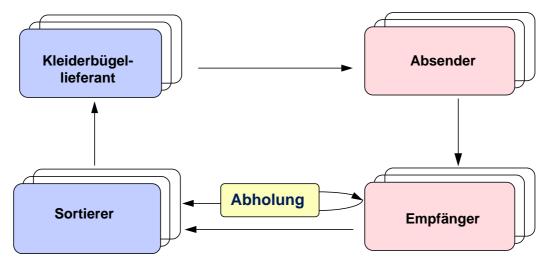


Abbildung 1: Grundmuster

- 3.1 Der Kleiderbügellieferant verkauft dem Absender neue und/oder gebrauchte Kleiderbügel im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung.
- 3.2 Die Verwendung von Kleiderbügeln im Sinne dieser Rationalisierungsempfehlung wird im Rahmen von Liefervereinbarungen zwischen Absendern und Empfängern festgelegt (Abschnitt 5).
- 3.3 Der Absender übergibt die Ware samt Kleiderbügel an den Empfänger.
- 3.4 Nach Verwendung verpflichtet sich der Empfänger, die Bügel zur Abholung durch Sortierer bereitzustellen.
- 3.5 Der Sortierer holt die vom Empfänger bereitgestellten, von der Rationalisierungsempfehlung erfassten, gebrauchten Kleiderbügel ab. Die Abholung wird zwischen
 Empfänger und Sortierer vereinbart und kann sowohl die Abholung der gebrauchten
 Bügel durch vom Sortierer beauftragte Dienstleister als auch die Rücksendung
 durch vom Empfänger beauftragte Dienstleister beinhalten.
- 3.6 Die zurückgeführten Kleiderbügel werden vom Sortierer entsprechend den in den Typbeschreibungen der Rationalisierungsempfehlung festgelegten Qualitätsanforderungen sortiert. Die gebrauchten Kleiderbügel werden, sofern sie noch zur Wiederverwendung geeignet sind, den Kleiderbügellieferanten bereitgestellt.

4. Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 4.1 Beteiligung von Unternehmen an der Rationalisierungsempfehlung
- 4.1.1 Kleiderbügellieferanten, Absender, Sortierer und ggf. Empfänger werden Teilnehmer durch Abschluss eines Vertrages mit der CCG, welcher insbesondere beinhaltet:
 - Anerkennung der Rationalisierungsempfehlung für den effizienten Einsatz von Kleiderbügeln in der Bekleidungswirtschaft
 - Nutzung der von der CCG zur Verfügung gestellten Organisationsmittel
 - Zahlungsverpflichtung entsprechend der Beitragsordnung
- 4.1.2 Ein Absender wird dadurch Beteiligter, dass er sich in einer Vereinbarung mit einem teilnehmenden Kleiderbügellieferanten zur Einhaltung dieser Rationalisierungsempfehlung bei der Weitergabe von Kleiderbügeln an Empfänger verpflichtet.
- 4.1.3 Empfänger werden auch Teilnehmer durch Annahme von Kleiderbügeltypen, die in der Rationalisierungsempfehlung enthalten sind und ihnen vom Absender vereinbarungsgemäß unter Bezugnahme auf die Rationalisierungsempfehlung geliefert werden.

4.2 Rechte und Pflichten der Kleiderbügellieferanten

- 4.2.1 Der Kleiderbügellieferant erhält nach Anerkennung dieser Rationalisierungsempfehlung durch einen Teilnahmevertrag das Recht, Kleiderbügel entsprechend dem Inhalt dieser Rationalisierungsempfehlung zu liefern.
- 4.2.2 Der Kleiderbügellieferant liefert typisierte Kleiderbügel ausschließlich zu den Bedingungen dieser Rationalisierungsempfehlung.

4.3 Rechte und Pflichten der Absender

- 4.3.1 Der Absender, der Kleiderbügel einsetzen will, die in dieser Rationalisierungsempfehlung einbezogen sind, vereinbart mit dem Empfänger in seinen Liefervereinbarungen den Kleiderbügeltyp entsprechend Absatz 5.1.1.
 - Zuvor hat er gegenüber der Koordinierungsstelle die Rationalisierungsempfehlung gemäß Ziffer 4.1.1 anzuerkennen oder mit seinem Vertragspartner zu vereinbaren.
- 4.3.2 Der Absender ist frei in der Auswahl einer der in dieser Rationalisierungsempfehlung einbezogenen Kleiderbügelausführungen entsprechend Absatz 5.1.2 des mit dem Empfänger vereinbarten Typs.

Durch eine Konformitätsprüfung (Abschnitt 5.4) wird sichergestellt, dass die vom Absender ausgewählten Kleiderbügelausführungen den in der Kriteriennorm festgelegten Anforderungen für den vereinbarten Typ entsprechen.

4.3.3 Absender verpflichten sich darüber hinaus, mit Empfängern Vereinbarungen abzuschließen, durch welche die Empfänger in die Rationalisierungsempfehlung für den effizienten Einsatz von Kleiderbügeln in der Bekleidungswirtschaft eingebunden werden.

4.4 Rechte und Pflichten der Empfänger

4.4.1 Der Empfänger akzeptiert die einbezogenen Kleiderbügelausführungen des mit dem Absender vereinbarten Typs. Er erkennt gegenüber der Koordinierungsstelle die Rationalisierungsempfehlung förmlich an.

4.5 Rechte und Pflichten der Sortierer

- 4.5.1 Der Sortierer übernimmt die Verpflichtung zur Rückführung sämtlicher in die Rationalisierungsempfehlung einbezogenen Kleiderbügeltypen und des weiteren deren Sortierung und Qualitätssicherung. Kleiderbügelausführungen, die die logistisch funktional relevanten Anforderungen der jeweiligen Typbeschreibungen nicht erfüllen, werden aussortiert. Kleiderbügelausführungen, die die logistisch funktional relevanten Anforderungen der jeweiligen Typbeschreibungen erfüllen, werden für den erneuten Einsatz bereitgestellt.
- 4.5.2 Voraussetzung für die Teilnahme des Sortierers ist dessen Bereitschaft, anfallende von der Rationalisierungsempfehlung umfasste Kleiderbügel abzuholen bzw. im Auftrag der Empfänger zurückgeführte Kleiderbügel anzunehmen.

Die Sortierer verpflichten sich, die Kleiderbügel, die nach der Qualitätsprüfung nicht mehr der Typbeschreibung im Sinne der Rationalisierungsempfehlung entsprechen, auszusortieren.

5. Kleiderbügel in der Rationalisierungsempfehlung

5.1 Systematisierung

Die Kleiderbügel werden nach Typ und Ausführung systematisiert.

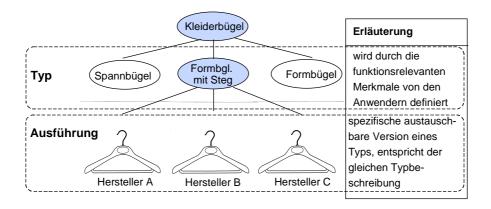


Abbildung 2: Systematisierung der Kleiderbügel

5.1.1 Kleiderbügeltypen werden nach ihren funktionalen Unterschieden und ihrer Nichtaustauschbarkeit beschrieben. Die Teilnehmer haben die wesentlichen Anforderungen an die Kleiderbügel in der Kriteriennormung festgelegt.

Kriterien können vorrangig sein:

- Farbe
- Hakengestaltung
- Material
- weitere funktionsrelevante Abmessungen und Anforderungen
- 5.1.2 Kleiderbügelausführungen sind die austauschbaren Versionen eines Kleiderbügeltyps.

5.2 Einbeziehung von Kleiderbügeln in die Rationalisierungsempfehlung

Die Einbeziehung einer Kleiderbügelausführung in diese Rationalisierungsempfehlung setzt voraus, dass

 im Rahmen einer Konformitätsprüfung durch ein von der Koordinierungsstelle akzeptiertes Prüfinstitut der Nachweis mittels der in der Typbeschreibung angegebenen Verfahren erbracht wird, dass die betreffende Ausführung den in der Kriteriennorm definierten Anforderungen an den Kleiderbügeltyp genügt ("Konformität").

Die Kosten der Einbeziehung trägt der Antragsteller.

b) die Koordinierungsstelle über alle Schutzrechte und Anträge auf Schutzrechte (insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenrechte) für diese Kleiderbügel informiert wird, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften nicht von einer Bekanntmachungspflicht entbinden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Koordinierungsstelle von aufwendigen Rechercheaufgaben entlastet und eine sinnvolle Kriteriennormung ermöglicht wird. Die Koordinierungsstelle darf diese Informationen nur im Rahmen dieser Rationalisierungsempfehlung verwenden.

5.3 Kriteriennormung

In der Kriteriennormung werden die Anforderungen der Anwender an Kleiderbügel hauptsächlich im Hinblick auf ihre funktional relevanten Merkmale formuliert (gemäß 5.1.1). Hierdurch wird insbesondere die Austauschbarkeit der einzelnen Ausführungen eines Kleiderbügeltypen sichergestellt.

5.3.1 Verfahren der Kriteriennormung

Die Kriteriennormen für die Kleiderbügeltypen werden von der Koordinierungsstelle unter Beteiligung von Fachleuten der betroffenen Wirtschaftskreise festgelegt. Dabei werden vorhandene internationale Standards und Normen sowie weitverbreitete de facto-Standards berücksichtigt.

Diese Kriteriennormen haben den Charakter von Vornormen, für die erforderlichenfalls ein Normungsverfahren über DIN bzw. CEN von der Koordinierungsstelle angeregt werden kann.

Die Kriteriennormung sowie die Konformitätsprüfung werden dokumentiert.

5.3.2 Schutzrechte

Wer die Festlegung einer Kriteriennorm beantragt, hat ihm zustehende oder bekannte Schutzrechte gemäß 5.2 b) gegenüber der Koordinierungsstelle offen zu legen, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlicht sind, damit diese dabei berücksichtigt werden können. Der Antragsteller ist weiter verpflichtet, auf ihm bekannte, noch nicht offen gelegte Schutzrechtsanmeldungen hinzuweisen.

Die Festlegung einer Kriteriennorm hat in der Weise zu geschehen, dass die unerlässlichen Anforderungen gemäß 5.1.1 an die technische Ausgestaltung nach Möglichkeit so formuliert werden, dass Schutzrechte dadurch nicht berührt werden.

Für den Fall, dass Letzteres nicht möglich sein sollte, kann die Kriteriennormung stets nur unter der Bedingung erfolgen, dass Inhaber berührter Schutzrechte sich bereit erklären, jedem Beteiligten gegen eine angemessene Vergütung die Benutzung im erforderlichen Umfang zu gestatten.

Es gilt das in der Anlage 1 beschriebene Verfahren zur Lizenzregelung.

5.4 Konformitätsprüfung

Auf Antrag eines Kleiderbügellieferanten prüft die Koordinierungsstelle, ob die vorgelegten Kleiderbügelausführungen den in der Kriteriennorm definierten Anforderungen für den jeweiligen Einsatzzweck entsprechen.

Hierzu kann sich die Koordinierungsstelle eines Prüfinstitutes bedienen.

- 5.4.1 Für die Kleiderbügel, die keiner bestehenden Kriteriennorm entsprechen, kann die Aufstellung einer Kriteriennorm beantragt werden.
- 5.4.2 Die Kosten der Einbeziehung trägt der Antragsteller.
- 5.4.3 Eine Kleiderbügelausführung kann mit Zustimmung der Beteiligten befristet eingesetzt werden, um ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.

5.4.4 Widerruf

Veröffentlichte Typbeschreibungen sind von der Koordinierungsstelle zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Benutzung der Ausführungen des betreffenden Kleiderbügeltyps infolge bestehender Schutzrechte nicht möglich ist und die gemäß Ziffer 5.3.2, Absatz 3 erforderliche Lizenzbereitschaft des Schutzrechtsinhabers nicht gegenüber der Koordinierungsstelle erklärt wird.

Für die Herbeiführung der Bereitschaftserklärung des Schutzrechtsinhabers bzw. das Zustandekommen einer Einigung zwischen diesem und dem/den Kleiderbügellieferanten ist dem betroffenen Kleiderbügellieferanten von der Koordinierungsstelle eine angemessene Frist zu setzen. Kommt diese Einigung trotz der erklärten Lizenzierungsbereitschaft des Schutzrechtsinhabers nicht zustande, so ist von der gemäß Ziffer 6.4 eingerichteten Schiedsstelle zu prüfen, ob die Lizenzierungsbereitschaft des Schutzrechtsinhabers - insbesondere hinsichtlich Umfang und Höhe der geforderten Vergütung - den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 3 entspricht; ein Widerruf hat dann nur zu erfolgen, wenn das von der Schiedsstelle verneint wird.

War dem Anbieter bei Antragstellung bekannt oder musste ihm bekannt sein, dass entgegenstehende Schutzrechte im Sinne von 5.3.2 bestanden, ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen infolge des Widerrufs der Typbeschreibung entstanden ist.

- 5.5 Diese Rationalisierungsempfehlung gilt auch für gebrauchte Kleiderbügelausführungen gemäß 5.1 bis 5.1.2, die die Voraussetzung für den Wiedereinsatz erfüllen. Diese Voraussetzungen sind in der jeweiligen Typbeschreibung niedergelegt.
- 5.6 Die Übergangsregelung für Kleiderbügel außerhalb dieser Rationalisierungsempfehlung enthält Anlage 2.

6. Koordinierung

6.1 Errichtung der Koordinierungsstelle

6.1.1 Die Koordinierungsstelle wird gemeinsam mit dem BBI und dem BTE in der CCG eingerichtet.

Die CCG, der BBI und der BTE werden nicht als Beteiligte im Sinne des Absatzes 2 der Rationalisierungsempfehlung operativ aktiv und greifen insoweit nicht in sich ausbildende Marktstrukturen ein.

6.1.2 Ein Lenkungsgremium der Verwender begleitet und kontrolliert die Arbeit der Koordinierungsstelle. Es berichtet dem Aufsichtsrat der CCG. Das Lenkungsgremium besteht aus Handels- und Industrievertretern der Bekleidungswirtschaft sowie aus Vertretern der Gruppe der Kleiderbügellieferanten und Kleiderbügelsortierer. Die Verbände BBI und BTE benennen die Vertreter für Industrie und Handel. Die weiteren Vertreter sind die beiden durch den Arbeitskreis "Kleiderbügellieferanten" gewählten Sprecher.

Die Facharbeit findet in Arbeitskreisen statt, in denen die betroffenen Wirtschaftskreise vertreten sind. Diese werden im Bedarfsfall einberufen.

6.2 Aufgaben der Koordinierungsstelle

- Ausgestaltung der Rationalisierungsempfehlung
- Ausarbeitung von Ablaufregeln und Empfehlungen für die Teilnehmergruppen
- Abwicklung der Aufnahmeanträge mit Kleiderbügellieferanten und anderen Beteiligten
- Kontrolle der Einhaltung der Rationalisierungsempfehlung
- Durchführung der Kriteriennormung und Konformitätsprüfung
- Anerkennung des Konformitätsnachweises
- Unterstützung der Beteiligten durch Bereitstellung von Organisationsmitteln und Verfahren wie auch mittels Regeln und Empfehlungen
- Information der Beteiligten
- Internationale Abstimmung und Integration

6.3 Finanzierung

Die Koordinierung wird kostendeckend von den betroffenen Wirtschaftskreisen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung, die Bestandteil der Verträge gemäß 4.1.1 ist, finanziert.

6.4 Vorverfahren nach DIN 820

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rationalisierungsempfehlung für den effizienten Einsatz von Kleiderbügeln in der Textilwirtschaft oder über deren Gültigkeit ergeben, werden entsprechend nach der Geschäftsordnung für das Schiedsverfahren des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. entschieden.

Abweichend von der Geschäftsordnung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. werden die Mitglieder des Schiedsausschusses vom Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) ernannt. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen.

Anlage 1

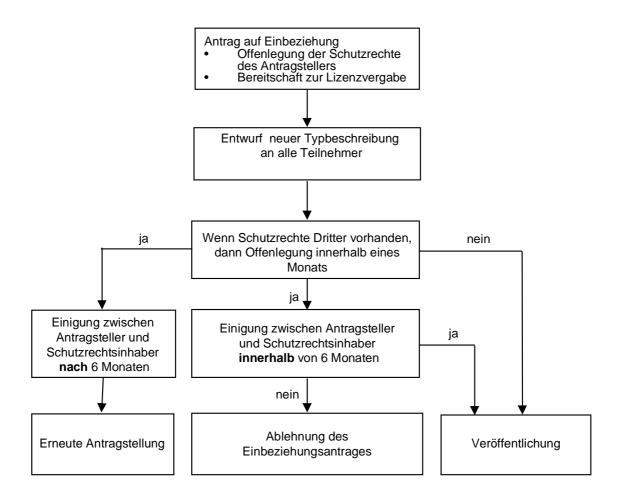
Verfahren zur Lizenzregelung für Kleiderbügellieferanten

- Beabsichtigte Typbeschreibungen sind vor Veröffentlichung im Entwurf allen Beteiligten zu übersenden. Davon betroffene "kompatibilitätsrelevante" Schutzrechte sind innerhalb einer Frist von 1 Monat der Koordinierungsstelle schriftlich offen zu legen. Geschieht das nicht, können sie gegen Beteiligte nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2. Bei bekannt werden "kompatibilitätsrelevanter" Schutzrechte Dritter, die Beteiligte sind, vor Veröffentlichung der Typbeschreibung hat der Antragsteller die Pflicht, innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Erklärung des Schutzrechtsinhabers gemäß Ziffer 5.3.2 herbeizuführen. Bleibt diese Fristsetzung ergebnislos, so erfolgt eine Ablehnung des Antrags auf Einbeziehung. Erfolgt die Einigung nach Ablauf der Frist, so ist der entsprechende Antrag neu zu stellen.
- Wer die Festlegung einer Kriteriennorm durch Einbeziehungsantrag beantragt, kann diesen Antrag jederzeit vor Veröffentlichung der Typbeschreibung zurückziehen. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge zur Kriteriennormung gemäß der Vereinbarung über Nutzungsentgelte der Teilnehmer erfolgt nicht.
- 4. Wenn es nicht möglich ist, den technischen Anforderungen zu entsprechen, ohne offen gelegte Schutzrechte zu berühren, ist der teilnehmende Antragsteller bzw. Schutzrechtsinhaber gemäß der von ihm abgegebenen Erklärung zur Lizenzerteilung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Diese Lizenzerteilung braucht nur in dem für den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers erforderlichen Umfang zu erfolgen. Bei Nichteinigung ist der Ausschluss des Antragstellers möglich.
- 5. Kommt trotz der vom Schutzrechtsinhaber erklärten Bereitschaft zur Lizenzerteilung hinsichtlich der kompatibilitätsrelevanten Merkmale zwischen den betroffenen Kleiderbügel-Anbietern keine Einigung über deren Bedingungen zustande, ist ihnen nach erfolgter Mitteilung hiervon durch die Koordinierungsstelle eine nochmalige Frist von 2 Monaten einzuräumen, um sich zu einigen. Gelingt dies nicht, hat die nach Ziffer 6.4 der Rationalisierungsempfehlung einzurichtende Schiedsstelle zu prüfen, ob die Lizenzierungsbereitschaft insbesondere hinsichtlich Umfang und Vergütungsanspruch den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 3 der Rationalisierungsempfehlung entspricht. Wird dies von der Schiedsstelle verneint, hat der Widerruf der Typbeschreibung zu erfolgen.
- 6. Werden dem/den Unterzeichner(n) des Konformitätsantrages Schutzrechte Dritter, die nicht Beteiligte sind, nach Veröffentlichung der Typbeschreibung bekannt und berühren diese eine ihrer in der Rationalisierungsempfehlung einbezogenen Ausführungen, so sind die Koordinierungsstelle sowie alle teilnehmenden Kleiderbügellieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Die Typbeschreibung ist gemäß Ziffer 5.4.4 der Rationalisierungsempfehlung sofort zu widerrufen, sofern der Schutzrechtsinhaber nicht unver-

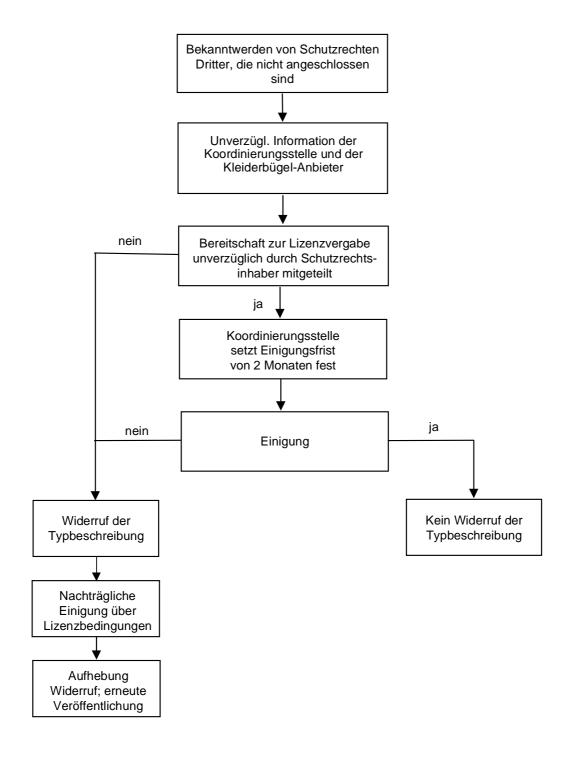
züglich seine Lizenzierungsbereitschaft gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 3 erklärt; im letztgenannten Fall gilt die vorstehende Ziffer 5 entsprechend. Kommt nachträglich eine Einigung der/des Betroffenen mit dem/den Schutzrechtsinhaber/n zustande, wird die bereits widerrufene Typbeschreibung wieder wirksam und erneut veröffentlicht.

7. Die bei den Beteiligten (Kleiderbügellieferanten, Absender, Empfänger) oder der Koordinierungsstelle durch den Widerruf der Typbeschreibung entstehenden Kosten können gegen den Kleiderbügellieferanten geltend gemacht werden, wenn ihnen bei Antragstellung bekannt war oder bekannt sein musste, dass entgegenstehende Schutzrechte im Sinne von Ziffer 5.3.2 der Rationalisierungsempfehlung bestanden und er diese Schutzrechte verschwiegen hat oder man der unverzüglichen Informationspflicht gemäß Ziffer 5.2 b) nicht nachgekommen ist.

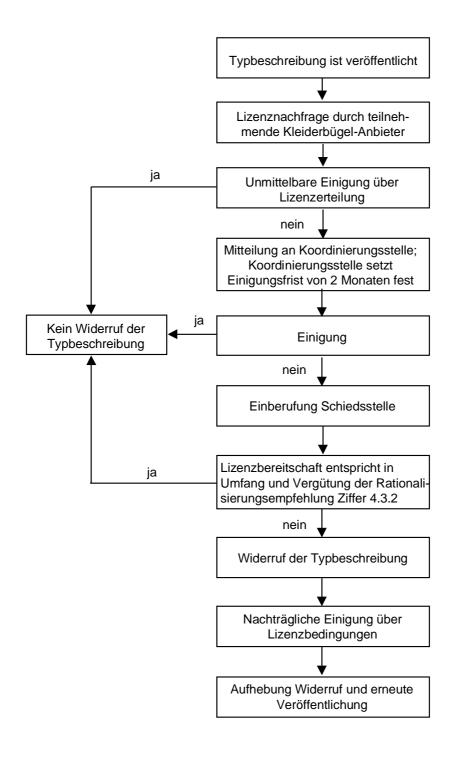
Verfahren zur Lizenzregelung für kompatibilitätsrelevante Merkmale (Teil 1)



Verfahren zur Lizenzregelung für kompatibilitätsrelevante Merkmale (Teil 2)



Verfahren zur Lizenzregelung für kompatibilitätsrelevante Merkmale (Teil 3)



Anlage 2

Übergangsregelung für Kleiderbügel außerhalb dieser Rationalisierungsempfehlung

Für eine Übergangszeit von mindestens zwei Jahren verpflichten sich die Teilnehmer zur Einhaltung der Regeln zur Rückführlogistik der Rationalisierungsempfehlung für sämtliche im Markt, d.h. im Handel befindliche Kleiderbügel, damit diese möglichst rasch durch die in der Rationalisierungsempfehlung festgelegten Kleiderbügeltypen ersetzt werden können.